

Beschluss GR 25.10.2021

Zunächst wird der Antrag der Freien Wähler, die Entscheidung über einen Abriss bzw. Erhalt der Halle 4 im Fallenbrunnen zu vertagen, bis weitere Zahlen, Daten und Fakten, auch in Bezug auf die Kostensituation, vorliegen und das Thema Abriss bzw. Erhalt in die weitere Planung aufzunehmen bei **20 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen mehrheitlich abgelehnt**.

Anschließend wird bei **17 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen mehrheitlich** folgendem Antrag des Netzwerks für Friedrichshafen **zugestimmt**:

Der Rückbau des Bauabschnitts III.4 in Fallenbrunnen Nord-Ost wird nicht durchgeführt. Dadurch freiwerdende Mittel werden nach entsprechender Beratung im Fachausschuss im Rahmen des Erhalts der Halle 4 zur möglichen Sanierung eingesetzt. Die am 14.12.2020 im Gemeinderat zur DS-Nr. 2020 / V 0255 getroffenen Beschlüsse sind bzgl. des Bauabschnitts III. 4 entsprechend aufzuheben.

Folgender Antrag der FDP wird **bei 20 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen mehrheitlich abgelehnt**:

Die FDP beantragt eine Überarbeitung des Bebauungsplans Fallenbrunnen Nord-Ost zum Thema Mobilität. Die Durchfahrt von mobilisiertem Individualverkehr von der Glärnischstraße zur L 328b soll durch das Gewerbegebiet in beiden Richtungen ermöglicht werden.

Im Übrigen wird bei **einer Enthaltung mehrheitlich** folgender Beschluss gefasst:

1. Für den im Lageplan vom 10.09.2021 im Maßstab 1:1500 dargestellten Geltungsbereich (Anlage 1) wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 215 „Fallenbrunnen Nordost“ einschließlich der Satzung über örtliche Bauvorschriften auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Weitere Grundlage ist der Vorentwurf der Begründung zum Bebauungsplan (Anlage 3) vom 10.09.2021.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

wird durch öffentliche Bekanntmachung und dreiwöchigem Aushang im Technischen Rathaus durchgeführt.

3. Die zu beteiligenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) um Stellungnahme gebeten.

4. Hinsichtlich der Belange des Umweltschutzes wird gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und nachfolgend in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Protokollnotiz zu Ziff. 2: Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung soll auch eine zusätzliche Online-Beteiligung angeboten werden.